

Synopse der Jugendordnung des TSV Untergrombach 1883 e.V.

Alte Fassung

Vorgeschlagene Neufassung

Jugendordnung des TSV Untergrombach e. V.

Jugendordnung des TSV Untergrombach **1883** e. V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des TSV. Zur TSV-Jugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr bzw. bis zur vollendeten Ausbildung (Nachweispflicht), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der TSV-Jugend.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des TSV.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des TSV. Zur TSV-Jugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr **bzw. bis zur vollendeten Ausbildung (Nachweispflicht), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der TSV-Jugend.**

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des TSV.

§ 2

Ziele

Die TSV-Jugend gibt den Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

§ 2

Ziele

Die TSV-Jugend **gibt den Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung** fördert die sportliche Betätigung und das soziale **Verhalten** Miteinander der Jugendlichen.

Alte Fassung

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung der Ausbildung in den verschiedenen beim TSV angebotenen Sportarten.
- Durchführung von Wettkämpfen.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Ausflügen und Veranstaltungen für die Kinder und Jugendliche des Vereins.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung der Ausbildung in den verschiedenen beim TSV angebotenen Sportarten.
- Durchführung von Wettkämpfen.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Ausflügen und Veranstaltungen für die Kinder und Jugendliche des Vereins.

Alte Fassung

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der TSV-Jugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 13. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist mit mindestens 1/3 der stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

Sie wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschluss Unfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt

Vorgeschlagene Neufassung

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der TSV-Jugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist mit mindestens 1/3 der stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

Sie wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschluss Unfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt

Alte Fassung

§ 6

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern
diese sind:

- Jugendleiter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in

b. außerordentlichen Mitgliedern.
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in die Jugendversammlung gewählt.

Diese sind: - Jugendübungsleiter
- Jugendbetreuer

Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist die/der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, sowie die Jugendsprecher/in und Jugendleiterstellvertreter/in und sind und stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 6

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern
diese sind:

- Jugendleiter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in
- Beisitzer

außerordentlichen Mitgliedern.
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in die Jugendversammlung gewählt.

Diese sind: - Jugendübungsleiter
- Jugendbetreuer

Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist die/der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, sowie die Jugendsprecher/in und Jugendleiterstellvertreter/in und sind und stimmberechtigtes Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

Alte Fassung

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 9

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen.

Vorgeschlagene Neufassung

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. **Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin und der Kassenwart müssen volljährig sein. Der Schriftführer und die Beisitzer können minderjährig sein.**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. **Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.**

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 9

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit **von Zweidrittel mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer **Mehrheit von Zweidrittel mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen.

Alte Fassung

Durch die Generalversammlung 1992 ist die Jugendordnung am 1.8.1992 in Kraft getreten.

Vorgeschlagene Neufassung

Die Jugendordnung wurde geändert auf der Vereinsjugendversammlung am 20.05.2026.

Für die Richtigkeit gezeichnet:

Schriftführerin Jugend

Jugendleiter

Schriftführerin

Vorsitzende Verwaltung

*Vorsitzende Wirtschaft
(dann neu Vorsitzende Sport)*